

**Auszug aus der Niederschrift
über die 05. Sitzung der Bürgerschaft am 09.07.2026**

Zu TOP: 12.2

**Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und
ihre Ausschüsse**

Vorlage: B 0017/2026

Änderungsantrag zu Top 12.2 Änderung der Geschäftsordnung für die Bürgerschaft

Einreicherin: AfD-Fraktion

Vorlage: AN 0058/2026

Herr Rybka begründet den Änderungsantrag AN 0058/2026.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag AN 0058/2026 zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der vorgeschlagene § 5a wird wie folgt geändert:

§ 5a Absatz 2

Der Satz „Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.“

wird ersetzt durch:

„Sie werden grundsätzlich öffentlich behandelt. Eine Behandlung im nichtöffentlichen Teil erfolgt nur, soweit gesetzliche Vorschriften, datenschutzrechtliche Belange oder schutzwürdige Unternehmensinteressen dies im Einzelfall erfordern.“

§ 5a Absatz 3

Der Absatz „Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig.“ wird ersetzt durch:

„Im Anschluss an die Beantwortung eines Auskunftersuchens sind Nachfragen zulässig, soweit sie in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit dem Auskunftersuchen stehen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Zulässigkeit der Nachfragen. Eine allgemeine Aussprache findet nicht statt.“

Abstimmung: Mehrheitlich abgelehnt

Abschließend lässt Herr Paul über die Vorlage B 0017/2026 abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Geschäftsordnung für die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse wird wie folgt geändert:

**§ 5 – Anfragen
(§ 34 Abs. 3 KV M-V, § 8 Hauptsatzung)**

Absatz 1

Nach dem Wort jederzeit wird das Wort „*schriftliche*“ ergänzt.

Absatz 2

Nach Satz 5 wird der Text wie folgt geändert:

Ist von der Einreicherin oder dem Einreicher eine Aussprache beantragt, hat zunächst jede Fraktion bis zu 3 Nachfragen, Einzelbürgerschaftsmitglieder haben eine Nachfrage. Über eine darüberhinausgehende Aussprache lässt die Präsidentin oder der Präsident abstimmen.

Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

§ 5 a – Auskunftsverlangen
(§ 71 Abs. 1 und 4 KV M-V; §§ 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 und 10 Abs. 9 Hauptsatzung)

(1) Neben der Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts zur Unterrichtung der Bürgerschaft oder des Hauptausschusses über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung haben nur die Bürgerschaft und der Hauptausschuss auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen.

(2) Für Auskunftsverlangen gelten die Fristen zur Einreichung entsprechend § 4 Abs. 3. Sie werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt. Einer Beschlussfassung zum Antrag auf Auskunftsverlangen bedarf es nicht.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt. Im Zusammenhang mit gegebenen Auskünften sind ausschließlich Verständnisfragen zulässig. Sie werden, soweit möglich, im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet, es sei denn, eine schriftliche Beantwortung ist nach Einschätzung der oder des Antwortgebenden geboten.

(4) Auskunftspflichtig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hansestadt Stralsund in Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß § 71 Abs. 1 KV M-V. Diese oder dieser kann die Auskunftspflicht delegieren.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen

2026-VIII-05-0264

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 15.07.2026